

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich

Firma/Hochschule: _____

Name: _____ Vorname: _____

Titel: _____ Abteilung: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

Wohnort: _____ Email: _____

Telefonnummer: _____ Fax: _____

dass ich dem Verein „Initiative Bildverarbeitung e.V.“ beitrete.

Der Jahresbeitrag:

- | | | |
|--------------------------|--|-------|
| <input type="checkbox"/> | Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern | 600 € |
| <input type="checkbox"/> | Unternehmen mit 10 bis 100 Mitarbeitern oder
Stiftungen des Privatrechtes | 400 € |
| <input type="checkbox"/> | Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern | 200 € |
| <input type="checkbox"/> | Hochschulen sowie rechtlich selbständige Hochschulinstiute | 100 € |
| <input type="checkbox"/> | Öffentliche Einrichtungen | 100 € |
| <input type="checkbox"/> | Privatpersonen | 50 € |

<input type="checkbox"/>	soll von folgendem Konto einmal jährlich abgebucht werden. Bank: _____ KtoNr: _____ BLZ: _____
<input type="checkbox"/>	soll per Rechnung von der obigen Adresse eingefordert werden.

Die Satzung der „Initiative Bildverarbeitung e.V.“ ist mir bekannt und erkenne ich an.

 Datum, Unterschrift

Der Vorstand beschließt die Annahme des neuen Mitgliedes.

 1. Vorsitzender, Stephan Hußmann

Satzung

Initiative Bildverarbeitung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Initiative Bildverarbeitung e.V.“ Er hat den Sitz in Heide. Er soll in das Vereinsregister in Pinneberg eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung inklusive Entwicklung auf dem Gebiet der "Industriellen und Medizinischen Bildverarbeitung". Hierzu gehören alle Technologien zur Erzeugung, Verbesserung, Übertragung, Messung und Nutzbarmachung von Bildern.

Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch die Organisation von Informations-veranstaltungen, durch Vermittlung von Kooperationen mit dem Ziel gemeinschaftlicher Entwicklungen auf dem Gebiet der Bildverarbeitung, durch Initiierung und Koordination von Vorhaben in Forschung und Entwicklung (F&E), durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch Unterstützung der Mitglieder bei F&E-Vorhaben sowie durch Initiierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erworben werden. Sie erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie ist schriftlich dem Vorstand zu erklären, wobei für die Rechtzeitigkeit der Kündigung das Eingangsdatum maßgebend ist.
3. Ein Mitglied kann mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit einem oder mehreren Jahresbeiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen in Verzug bleibt.
4. Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins oder setzt sein vereinschädigendes Verhalten trotz Abmahnung fort, kann es mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich mindestens einmal in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung aus dringendem Anlass einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einladungsfrist kann in diesen Fällen auf eine Woche verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung kann nur durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher, dem Vorstand vorher vorzulegender Vollmacht erfolgen. Eine solche Vollmacht ist nur für die in ihr zu benennende Mitgliederversammlung wirksam.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und vom Vorstand eingesetzter Ausschüsse,
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
3. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Änderung der Satzung,
6. Auflösung des Vereins und Bestellung eines oder zweier Liquidatoren.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden.
3. Für alle Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gilt, dass Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
4. Andere, nicht in der Einladung bekannt gemachte Tagesordnungspunkte können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der Anwesenden und vertretenen Mitglieder sich mit der Behandlung des Antrages und der Beschlussfassung über den Antrag ausdrücklich einverstanden erklärt haben.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.

6. Die Stimmenabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Viertel der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragen. Erfolgt bei Wahlen Widerspruch gegen offene Stimmenabgabe, so ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die erforderliche Stimmenzahl erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Vertretung des Vereins nur im Verhinderungsfall der bzw. des Vorsitzenden, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen.
2. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestellen.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen, die die Vereinsarbeit unterstützen. Der Vorstand gibt sich, wenn er dies für erforderlich hält, eine Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die bzw. der Vorsitzende, bei Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende laden zu Vorstandssitzungen ein, wobei eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden soll.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen und im elektronischen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
4. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Ausschüsse hinzu bitten.

Initiative Bildverarbeitung e.V.
Prof. Dr. Stephan Hußmann
c/o Fachhochschule Westküste, Fritz-Thiedemann-Ring 20, 25746 Heide
Fon: 0481 / 8555 - 320, Fax: - 301, email: jessen@initiative-bildverarbeitung.de
<http://www.initiative-bildverarbeitung.de>



§ 14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Sitzung mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Förderforum "Fachhochschule Westküste" e. V anheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die den Zielen des Vereins vergleichbar sind.

Heide, den 8.02.2011

Initiative Bildverarbeitung e.V.
Prof. Dr. Stephan Hußmann
c/o Fachhochschule Westküste, Fritz-Thiedemann-Ring 20, 25746 Heide
Fon: 0481 / 8555 - 320, Fax: - 301, email: jessen@initiative-bildverarbeitung.de
<http://www.initiative-bildverarbeitung.de>



Beitragsordnung der Initiative Bildverarbeitung e.V.

	Jahresbeitrag
Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern	600 €
Unternehmen mit 10 bis 100 Mitarbeitern oder Stiftungen des Privatrechtes	400 €
Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern	200 €
Hochschulen sowie rechtlich selbständige Hochschulinstitute	100 €
Öffentliche Einrichtungen	100 €
Privatpersonen	50 €

Vereinsmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag für Veranstaltungen des Vereins.